

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

34.

52.) Mandat,

die Befreiung der Schüler in der zu Dresden bestehenden technischen
Bildungsanstalt vom Zunftzwange betreffend;

vom 17^{ten} December 1828.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
finden Uns bewogen, den aus der zu Dresden errichteten technischen Bildungsanstalt
für einheimische Gewerbetreibende hervorgehenden Zöglingen, in Hinsicht auf den in Un-
sern Landen bestehenden Zunftzwang, unter gewissen Bedingungen folgende Befreiungen
zuzusichern:

§. 1.

In sofern nämlich die Zöglinge der technischen Bildungsanstalt, nach ihrer Ent-
lassung aus derselben, die praktische Mechanik wirklich als Gewerbe betreiben,
dabei aber zugleich andere, an sich für künftige Professionen gehörige Arbeiten bedürfen,
sollen sie alle in das Fach der praktischen Mechanik einschlagenden Handwerksarbeiten
selbst zu fertigen, oder in ihren Werkstätten durch die von ihnen dazu angenommenen
Leute fertigen zu lassen, ohne Weiteres besagt sein. Dagegen sind diejenigen, wel-
che künftig, ohne die praktische Mechanik zu betreiben, sich vielmehr auf ein bestimm-
tes künftiges Gewerbe niederlassen, von der in der gewöhnlichen Weise ihnen oblie-
genden Fertigung des Meisterstücks und Gewinnung des Meisterrechts nicht für dispensirt
zu achten.